



Satzung

der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Borna im Leipziger Land e.V.

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Borna im Leipziger Land" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein), kurz "THW-Helferverein Borna e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04552 Borna und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Borna eingetragen.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch
 - (a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr,
 - (b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks (THW),
 - (c) Förderung von Übungsmöglichkeiten, sowohl für die Fachdienste des THW OV Borna als auch für die THW-Jugendgruppen des OV Borna sowie der Region,
 - (d) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
 - (e) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von (a) bis (d) dienen,
 - (f) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für die Zwecke gemäß (a) bis (d),
 - (g) die Bildung einer Jugendabteilung.



- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - Ausschluss nach Artikel 3 Abs. 6
 - Austritt nach Artikel 3 Abs. 7
- (6) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstößt oder den Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 nicht mehr genügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.



Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Beiträge sind bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3 Abs. 6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach Artikel 3 Abs. 5, 6 oder 7 verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag zugunsten des Vereins.

Artikel 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltung des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.



Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V.
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V. und deren Vertreter.
 - Anträge an die Landesversammlung
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen

Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
- Wahl von 2 Kassenprüfern

Seite 4 von 8



- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Höhe des Mitgliedsbeitrages

Artikel 10

Vorstand und Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus

(a)

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(b)

- dem Ortsbeauftragten des THW Ortsverbandes Borna oder seinem Stellvertreter
- einem Jugendbetreuer des THW Ortsverbandes Borna
- dem Helfersprecher des THW Ortsverbandes Borna oder seinem Stellvertreter
- dem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung oder seinem Stellvertreter

Wenn eine der unter Punkt (b) genannten Personen nicht dem Verein angehört, hat diese nur eine beratende Stimme.

- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch je zwei dieser vier Vorstandsmitglieder nach außen vertreten.
- (4) Der Ortsjugendleiter und sein Stellvertreter vertreten jeweils einzeln die Jugendabteilung des Vereins als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Artikel 11

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Seite 5 von 8



Sie sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im örtlichen THW-Ortsverband und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- (4) Jedes berechnigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlungen richten. Anträge an die Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlungen möglich; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder möglich.
- (6) Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Wenn kein Vereinsmitglied widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Es erfolgt eine getrennte Abstimmung für jedes Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12

Amtsduer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende stimmberechtigte Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit für die restliche Amtsduer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Regelungen des Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Regelung des Artikels 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

Artikel 13

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- (2) Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder des THW-Helferverein Borna e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zum THW-Helferverein Borna e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- (4) Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.



Artikel 14

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15

Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Borna oder deren Nachfolger zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 14.06.2014 in 04552 Borna, Kasernenstraße 2, beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.